



Gemeinde
Oberengstringen

Teilrevision Gemeindeordnung (GO)

Vom 24.09.2017

geänderte / eingefügte Artikel gemäss Urnenabstimmung vom
28. September 2025



Inhaltsverzeichnis geänderte Artikel Gemeindeordnung

Art. 3	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	3
Art. 5	Urnenwahlen	3
Art. 6	Erneuerungswahlen	3
Art. 12	Rechtsetzungsbefugnisse	3
Art. 17	(neuer Artikel) Offenlegung der Interessenbindungen ¹	3
Art. 22	(alt Art. 21) Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	4
Art. 24	(alt Art. 23) Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	4
Art. 25	(alt Art. 24) Finanzbefugnisse.....	4
Art. 27	(alt Art. 26) Zusammensetzung	5
Art. 29	(alt Art. 28) Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	5
Art. 34	(alt Art. 33) Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	5
Art. 35	(neuer Artikel) Leitung Bildung ¹	5
Art. 41	(alt Art. 39) Bestand.....	5
Art. 45	(alt Art. 43) Prüfungsfristen.....	5
Art. 47	(alt) Aufgaben und Anstellung	6
Art. 52	(neuer Artikel) Inkrafttreten ¹	6



Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter **und die Mitglieder der unterstellten Kommissionen¹**, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

¹ Geändert in der Volksabstimmung vom 28.09.2025, in Kraft seit dem 01.01.2026

Art. 5 Urnenwahlen

¹ An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats **mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,¹**
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

²... ²

¹ Geändert in der Volksabstimmung vom 28.09.2025, in Kraft seit dem 01.10.2025

² Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 28.09.2025, in Kraft seit dem 01.01.2026

Art. 6 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit **leerem Wahlzettel¹** und Beiblatt durchgeführt.

¹ Geändert in der Volksabstimmung vom 28.09.2025, in Kraft seit dem 01.10.2025

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. **die Polizeiverordnung,¹**
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen

¹ Geändert in der Volksabstimmung vom 28.09.2025, in Kraft seit dem 01.01.2026

Art. 17 (neuer Artikel) Offenlegung der Interessenbindungen ¹

¹ **Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:**

- a) **ihre beruflichen Tätigkeiten,**
- b) **ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,**
- c) **ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.**

² **Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.**

¹ Neue Bestimmung, genehmigt in der Volksabstimmung vom 28.09.2025, in Kraft seit dem 01.01.2026



Art. 22 (alt Art. 21) Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - 1... 1
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - 2... 2
 - b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
 - c) die weiteren durch das übergeordnete Recht vorgeschriebenen Organe, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist.

¹⁻² Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 28.09.2025, in Kraft seit dem 01.01.2026

Art. 24 (alt Art. 23) Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- 1... 1
4. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

¹ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 28.09.2025, in Kraft seit dem 01.01.2026

Art. 25 (alt Art. 24) Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'000'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,



3. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000,
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000.
5. die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, sofern die bewilligten Kredite nicht überschritten wurden; im Übrigen ist die Gemeindeversammlung zuständig.¹

¹ Ergänzt in der Volksabstimmung vom 28.09.2025, in Kraft seit dem 01.01.2026

Art. 27 (alt Art. 26) Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.¹ Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats.

¹ Geändert in der Volksabstimmung vom 28.09.2025, in Kraft seit dem 01.10.2025

Art. 29 (alt Art. 28) Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.¹

¹ Geändert in der Volksabstimmung vom 28.09.2025, in Kraft seit dem 01.01.2026

Art. 34 (alt Art. 33) Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Leitung Bildung, eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson als Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.¹

¹ Geändert in der Volksabstimmung vom 28.09.2025, in Kraft seit dem 01.01.2026

Art. 35 (neuer Artikel) Leitung Bildung ¹

¹ In der Gemeinde Oberengstringen besteht eine Leitung Bildung.

² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

¹ Neue Bestimmung in der Volksabstimmung vom 28.09.2025, in Kraft seit dem 01.01.2026

Art. 41 (alt Art. 39) Bestand

Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse folgender unterstellter Kommissionen:

1. Baukommission,
2. Bibliothekskommission,
1.... 1
2.... 2
3. Jugendkommission,
4. Kulturkommission.
3.... 3
4.... 4

¹⁻⁴ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 28.09.2025, in Kraft seit dem 01.01.2026

Art. 45 (alt Art. 43) Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.¹

¹ Geändert in der Volksabstimmung vom 28.09.2025, in Kraft seit dem 01.01.2026



Art. 47 (alt) Aufgaben und Anstellung

1... 1

2... 2

3... 3

^{1 -3} Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 28.09.2025, in Kraft seit dem 01.01.2026

Art. 52 (neuer Artikel) Inkrafttreten

¹ Die Änderung von Art. 5 Abs. 1 Ziff. 1 (Wahl des Schulpräsidiums), Art. 6 (leerer Wahlzettel mit Beiblatt), Art. 27 Abs. ~~1~~ (Anzahl Mitglieder der Schulpflege) sowie Art. 52 Abs. 1 (Inkrafttreten) dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Oktober 2025 in Kraft.

² Die übrigen Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.
Die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberengstringen wurden in der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 angenommen.

¹ Neue Bestimmung, genehmigt in der Volksabstimmung vom 28.09.2025, in Kraft seit dem 01.10.2025

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident
André Bender

Der Gemeindeschreiber
Matthias Ebnöther

Durch den Regierungsrat am 3. Dezember 2025 mit Beschluss Nr. 1242 im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.